

Zu Fahrradschutzstreifen

<https://www.verkehrsexikon.de/Texte/RadSchutzstreifen01.php>:

Es muss bei beidseitigen Schutzstreifen eine Fahrbahnbreite von mindestens 7 m und weniger als 8,50 m übrig bleiben.

Die Breite des Schutzstreifens beträgt mindestens 1,25 m und höchstens 1,60 m.

Die Breite der restlichen Fahrbahn muss mindestens 4,50 m, höchstens 5,50 m betragen.

Kommentar:

- aus der Formulierung kann man entnehmen dass auch einseitige Schutzstreifen möglich sind
- die J.S. Bach Str. hat lt. der Messungen von Herrn Dr. Ortner an den breiteren Stellen 8,20 m und an den schmaleren 6,00-6,50 m,
wenn man dann diese Werte nimmt (aber siehe unten) "erzwingt" dies also an den breiteren Stellen einen beidseitigen und lässt an den schmaleren einen einseitigen Schutzstreifen zu.

aus:

<https://www.adfc-diepholz.de/schutzstreifen-auf-der-fahrbahn/>

VwV-StVO / Allg. Verwaltungsvorschrift

Zu § 2 Straßenbenutzung durch Fahrzeuge

Zu Absatz 4 Satz 2

I. [. . .]

5. Ein Schutzstreifen ist ein durch Zeichen 340 gekennzeichneteter und zusätzlich in regelmäßigen Abständen mit dem Sinnbild „Fahrräder“ markierter Teil der Fahrbahn. Er kann innerhalb geschlossener Ortschaften auf Straßen mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von bis zu 50 km/h markiert werden, wenn die Verkehrszusammensetzung eine Mitbenutzung des Schutzstreifens durch den Kraftfahrzeugverkehr nur in seltenen Fällen erfordert. Er muss so breit sein, dass er einschließlich des Sicherheitsraumes einen hinreichenden Bewegungsraum für den Radfahrer bietet. Der abzüglich Schutzstreifen verbleibende Fahrbahnteil muss so breit sein, dass sich zwei Personenkraftwagen gefahrlos begegnen können. Schutzstreifen sind in Kreisverkehren nicht zulässig. Zum Schutzstreifen vgl. Nummer II zu Zeichen 340; Rn. 2 ff.

Zu Anlage 3 (§ 42 Abs. 2)

Zu Zeichen 340 Leitlinie

1 I. [. . .]

II. Schutzstreifen für Radfahrer

1. Die Leitlinie für Schutzstreifen ist im Verhältnis Strich/Lücke 1:1 zu markieren und auf vorfahrtberechtigten Straßen an Kreuzungen und Einmündungen als Radverkehrsführung fortzusetzen.
 2. Auf die Markierung einer Leitlinie in Fahrbahnmitte ist zu verzichten, wenn abzüglich Schutzstreifen der verbleibende Fahrbahnteil weniger als 5,50 m breit ist.
 3. Zu Schutzstreifen vgl. auch zu Nummer I 5 zu § 2 Abs. 4 Satz 2.
- III. Leitlinien sind nach den Richtlinien für die Markierung von Straßen (RMS) auszuführen. Vgl. zu Markierungen (Anlage 3).
- IV. Vgl. auch Nummer I zu § 7 Abs. 1 bis 3.

Zu Fahrradschutzstreifen

aus:

http://www.rsc-pruem.de/fileadmin/Fotos_und_Berichte/Fotos/Rechtsinfos/Fahrradakademie-StVO-Novelle_2009.pdf:

Überblick über die wesentlichen Änderungen

Schutzstreifen (VwV zu § 2 Abs.4 S.2 StVO und VwV zu Z 340)

- keine Kfz-Belastungsobergrenze mehr
- keine Mindestfahrbahnbreiten mehr:
gefährlose Begegnung von 2 PKW auf verbleibender Fahrbahn
- Wenn verbleibende Fahrbahn unter 5,50 m:
Verzicht auf Mittellinie jetzt vorgeschrieben
- Anlage des Schutzstreifens jetzt nicht mehr
zwingend am rechten Fahrbahnrand
- Anlage des Schutzstreifens ist **nicht mehr zwingend mit Haltverbot** zu verbinden
- Leitlinie 340 ordnet **jetzt Parkverbot** auf Schutzstreifen an

StVO-Länderseminare

Fahrradakademie

13

Zu den geänderten planerischen Vorgaben des Schutzstreifens: Vgl. Vortrag „Führungsformen“.

Der Schutzstreifen ist anders als der Radfahrstreifen (dieser ist ein (benutzungspflichtiger) Sonderfahrstreifen für den Radverkehr) Teil der Fahrbahn. Das Verbot für den Kfz-Verkehr, den Schutzstreifen im Längsverkehr mitzubennutzen, wurde in der neuen StVO deutlicher formuliert: „Fahrzeugführer dürfen auf der Fahrbahn markierte Schutzstreifen für den Radverkehr **nur** bei Bedarf überfahren. Dabei dürfen Radfahrer nicht gefährdet werden.“ (Anlage 3 zu § 42 Abs. 2 StVO, Z 340). Dieses für den Regelfall geltende Überfahrungsverbot geht dem Rechtsfahrverbot aus § 2 Abs. 2 StVO vor.

Das neu eingeführte Parkverbot (Definition des Parkens in § 12 Abs. 2 StVO: Verlassen der Fahrzeuges oder Halten länger als 3 Minuten), das durch die Leitlinie Zeichen 340 selbst angeordnet wird (Anlage 3 zu § 42 Abs. 2 StVO, Z 340) lässt weiterhin die schärfere Anordnung des absoluten Haltverbotes (Z 283) zu, wenn dieses für einen sicheren Radverkehr erforderlich ist.

Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für längere Liefervorgänge, die unter den Begriff des Parkens fallen würden, ist jedoch ausgeschlossen. Ein solche „Ausnahme“ kann nach sorgfältiger Prüfung des Einzelfalles nur durch Unterbrechung des Schutzstreifens erreicht werden.

Radverkehrsführungen über Kreuzungen und Einmündungen hinweg sind jetzt grundsätzlich als Radwegefurten zu markieren, wenn sie sich auf Vorfahrtsstraßen befinden oder diesen zugeordnet sind. Dies gilt gem. VwV zu Z 340 auch für Schutzstreifen.

Foto: Straßenzug mit beidseitigem Schutzstreifen. Im Zuge der Verringerung des Querschnitts der Fahrbahn entfällt die Mittelleitlinie.